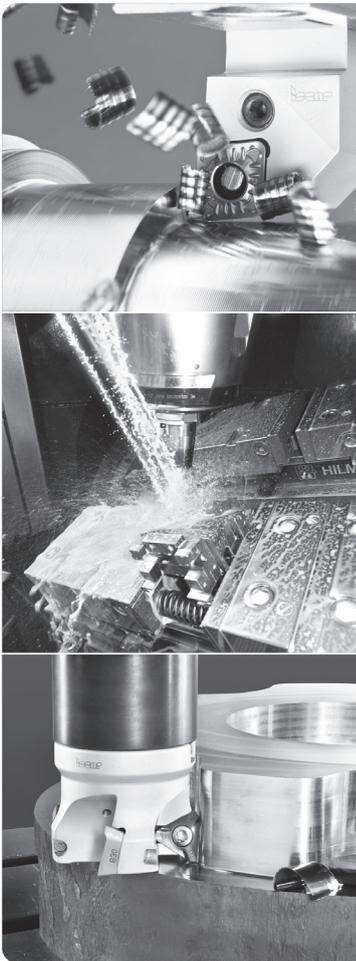


Leseprobe

Industrie- und Handelskammer



Abschlussprüfung Teil 1

**Fachpraktiker/-in
für Zerspanungsmechanik
Dreh-/Fräsmaschinensysteme**
Empfehlung vom 15. Dezember 2011

**Leitfaden für die
Abschlussprüfung Teil 1
inklusive schriftlicher
und praktischer
Musterprüfung**

Musterprüfung

M 7540

IHK

PAL - Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

© 2014, IHK Region Stuttgart, alle Rechte vorbehalten

Vorwort

Der Gesetzgeber will, dass die Ausbildung für behinderte Menschen gemäß § 66 BBIG/ § 42m HwO nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt.

Diese Voraussetzung wurde mit der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen geschaffen, die am 17. Dezember 2009 (geändert am 15. Dezember 2011) als Empfehlung des Hauptausschusses (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) verabschiedet wurde.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/zur Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik orientiert sich an dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin. Die Ausbildungsdauer beträgt 3,5 Jahre.

Der Beruf des Fachpraktikers für Zerspanungsmechanik/der Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik unterteilt sich in die beiden Einsatzgebiete Drehmaschinenysteme und Fräsmaschinensysteme.

Die Unternehmen und Bildungseinrichtungen haben die Möglichkeit, zwischen den beiden Einsatzgebieten zu wählen. Die Entscheidung für das geeignete Einsatzgebiet trifft jedes Unternehmen/jede Bildungseinrichtung nach seinen/ihren speziellen Bedürfnissen.

Die PAL erstellt in Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen und paritätisch besetzten Fachausschüssen die Abschlussprüfungen Teil 1 und Teil 2.

Die vorliegende Musterprüfung ist ein Beispiel für eine Abschlussprüfung Teil 1. Sie soll zur Orientierung der Ausbilder/-innen, Auszubildenden und der Prüfungsausschüsse dienen.

Abschließend möchten wir den Firmen und Bildungseinrichtungen danken, die uns u. a. durch die Freistellung der Arbeitskreis-/der Fachausschuss-Mitglieder und der Sachverständigen unterstützt haben. Ebenso sei den Personen gedankt, welche durch ihre Hilfe beim Entwurf und Nachbau sowie durch ihren außerordenlichen Einsatz zum Gelingen des Leitfadens für die Abschlussprüfung Teil 1 beigetragen haben.

Haben Sie Anregungen oder Kritik?

Dann wenden Sie sich bitte an:

PAL – Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart
Telefon 0711 2005-0
Telefax 0711 2005-1830
www.ihk-pal.de
pal@stuttgart.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Gestreckte Abschlussprüfung Teil 1

1	Allgemein	Seite 7
1.1	Ziel der Abschlussprüfung Teil 1	Seite 8
1.2	Erläuterungen zur komplexen Arbeitsaufgabe	Seite 9
1.3	Erläuterungen zu den schriftlichen Aufgabenstellungen	Seite 9
1.4	Erläuterungen zur praktischen Arbeitsaufgabe	Seite 9
1.4.1	Erläuterungen zur Durchführung	Seite 10
1.4.2	Erläuterungen zur Selbstkontrolle	Seite 10
1.5	Erläuterungen zu den situativen Gesprächsphasen	Seite 10
1.6	Ergebnisfeststellung	Seite 10
2	Schriftliche Aufgabenstellungen	Seite 12
2.1	Hinweise für die Kammer/Richtlinien für den Prüfungsausschuss	Seite 12
2.2	Zeichnungen Blatt 1(2) und Blatt 2(2)	Seite 16
2.3	Schriftliche Aufgabenstellungen	Seite 18
2.4	Lösungsschablone für den Prüfungsausschuss	Seite 29
3	Arbeitsaufgabe mit situativen Gesprächsphasen	Seite 31
3.1	Hinweise für die Kammer/Richtlinien für den Prüfungsausschuss	Seite 32
3.2	Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb	Seite 39
3.3	Bereitstellungsliste für den Prüfungsbetrieb	Seite 47
3.4	Beschreibung der Arbeitsaufgabe	Seite 49
3.5	Zeichnungen Blatt 1(2) und Blatt 2(2)	Seite 50
3.6	Selbstkontrolle	Seite 52
3.7	Selbstkontrolle (Beispiel)	Seite 54
3.8	Bewertungsbogen Durchführung	Seite 55
3.9	Situative Gesprächsphasen	Seite 58
3.10	Gesamtbewertungsbogen	Seite 63
4	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	Seite 65
4.1	Stellungnahme des Prüfungsausschusses	Seite 65

1 Allgemein

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wurde diese Empfehlung für eine Ausbildungsregelung erlassen.

Die handlungs- und prozessorientierte Ausbildung orientiert sich an dem Modell der vollständigen Handlung. Das Modell der vollständigen Handlung ist von den Arbeitswissenschaftlern zur Beurteilung der Qualität von Arbeitsanforderungen entwickelt worden.

Das Modell umfasst sechs Zyklen:

- | | | |
|--------------------|---|-------------------------------|
| - Informieren | } | zusammengefasst zur Planung |
| - Planen | | |
| - Durchführen | } | zusammengefasst zur Kontrolle |
| - Kontrollieren | | |
| - Bewerten | | |
| - Qualität sichern | | |

Diese Zyklen werden durch einen Handlungskreis dargestellt. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass die Inhalte der Zyklen immer wieder abgearbeitet werden müssen.

Ziel der handlungsorientierten Ausbildung ist die Vermittlung von Handlungskompetenz. Die meisten neueren Ausbildungsordnungen definieren Handlungskompetenz als die Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren von Aufträgen. Dies unterscheidet Fachkräfte von Anlernkräften.

Die Selbstständigkeit ist das verbindliche Ausbildungsziel. Die Selbstlernkompetenz der Fachkräfte ist die Voraussetzung für die Bewältigung des technischen und organisatorischen Wandels in unserer Arbeitswelt.

Prozessorientierte Ausbildung ist dadurch gekennzeichnet, dass keine einzelnen Fachqualifikationen vorgegeben werden, sondern Arbeitsprozesse. Es müssen die für den Arbeitsprozess notwendigen Qualifikationen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik vermittelt werden.

1.2 Erläuterungen zur komplexen Arbeitsaufgabe

Die komplexe Arbeitsaufgabe besteht aus einem vom Prüfungsausschuss entwickelten kombinierten Fertigungsauftrag aus den Bereichen Dreh- und Frästechnik. Das heißt, es wird nur eine komplexe Arbeitsaufgabe durch den zuständigen PAL-Fachausschuss erarbeitet. Sie deckt beide Einsatzgebiete/Bereiche ab.

Grundlage der komplexen Arbeitsaufgabe ist die berufliche Handlungskompetenz. Diese besteht aus den Einzelkompetenzen „Selbstständiges Planen“, „Durchführen“ und „Selbstkontrolle“.

Die Breite und die Tiefe der Handlungskompetenz wird durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan vorgegeben.

Die komplexe Arbeitsaufgabe beinhaltet die Durchführung einer praktischen Aufgabe mit situativen Gesprächsphasen und schriftlichen Aufgabenstellungen. Hierbei werden im Gegensatz zur Arbeitsprobe und zum Prüfungsprodukt/Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet. Darüber hinaus gehen auch Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen in die Bewertung mit ein. Im Einzelfall ist jedoch die Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung der/des Betroffenen zu berücksichtigen.

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs ist es sinnvoll, die 90-minütigen schriftlichen Aufgabenstellungen und die 6,5-stündige Arbeitsaufgabe in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Es wird mit der Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen an einem bundeseinheitlich festgelegten Tag begonnen. Im Anschluss daran erfolgt die Durchführung der 6,5-stündigen praktischen Arbeitsaufgabe an einem gesonderten Tag innerhalb des vorgegebenen Prüfungszeitraums.

1.3 Erläuterungen zu den schriftlichen Aufgabenstellungen

Um die Arbeitsphase „selbstständiges Planen“ abzudecken, bearbeitet der Prüfling schriftlich berufstypische Aufgaben. Die in der Empfehlung der Ausbildungsregelung vorgegebene Höchstzeit von max. 90 min wird ausgeschöpft.

Die schriftlichen Aufgabenstellungen beinhalten 35 gebundene Aufgaben. Die Ergebnisse sind aus vorgegebenen Auswahlantworten auszuwählen.

1.4 Erläuterungen zur praktischen Arbeitsaufgabe

Der Prüfling hat in einer Vorgabezeit von 6,5 h die praktische Arbeitsaufgabe zu bearbeiten. Diese ist in die Arbeitsphasen „Durchführung“ und „Selbstkontrolle“ gegliedert. Während der Abschlussprüfung Teil 1 wird der Prüfungsausschuss mindestens zwei situative Gesprächsphasen durchführen und eine Wertung vornehmen.